



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 10 zur Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)**

Gültig ab 1. Januar 2018

318.102.0410 d WBB

11.18

## **Vorbemerkungen zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018**

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet unter anderem Änderungen aufgrund der Revision des BGSA: Insbesondere werden die Zusammenarbeit mit den kantonalen Kontrollorganen präzisiert, eine Rückmeldungspflicht über verfügte Massnahmen eingeführt, der Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens eingeschränkt und die Strafbestimmungen ergänzt (vgl. Rz 2095 ff., 2107.1, 9006.1 ff., 9027.1, 9031.1 ff. sowie Anhang 2).

Ferner wurden die Möglichkeit von Ordnungsbussen bei Nichteinreichen der Lohnmeldung und die Möglichkeit des Bezugs, sowie Beispiele zu den Verzugs- und Vergütungszinsen hinzugefügt.

Schliesslich werden mit diesem Nachtrag kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Der Nachtrag ist mit dem Vermerk 1/18 versehen.

## **Abkürzungen**

EFTA          Europäische Freihandelsassoziation

- 1016 Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:
- 1/16 – die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer und nicht deren Verwaltung;
- die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt<sup>1</sup>;
- das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerinnen und -schauer<sup>2</sup>, Vormünder<sup>3</sup>, Betreibungsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1013; s. dazu die WML);
- die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1013 und dazu die WML);
- die Gemeinde für die Schulärztin bzw. den Schularzt, die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, die Gemeindeärztin bzw. den Gemeindearzt (medico condotto), auch soweit diese oder dieser durch Entgelte der Patienten entlohnt werden, die ihnen diese nach einem festen Tarif entrichten<sup>4</sup> (Rz 1013 und dazu die WML);
- die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine ihr bzw. ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellter Arzt hinsichtlich der Entgelte, die sie bzw. er der Ober- oder Assistenzärztin bzw. dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. die WML);
- das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum

1	22. Juni	1951	ZAK 1951	S. 363	–
2	16. September	1957	ZAK 1958	S. 63	–
3	19. Oktober	1972	ZAK 1973	S. 368	BGE 98 V 230
4	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398	EVGE 1957 S. 16
	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 400	EVGE 1957 S. 18

- Kinderhüten<sup>5</sup> oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird<sup>6</sup>;
  - die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt<sup>7</sup> (s. Rz 1010 und 6055);
  - die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleichen die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerbssersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
  - die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s. auch die WML);
  - das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebende die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt<sup>8</sup>;
  - die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungskostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den Beteiligten den Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind;

<sup>5</sup>	11. Oktober	1954	ZAK 1955	S. 34	–
<sup>6</sup>	14. Januar	1958	ZAK 1958	S. 226	–
<sup>7</sup>	19. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 75	EVGE 1950 S. 206
<sup>8</sup>	25. Februar	1975	ZAK 1975	S. 371	BGE 101 V 1

– die Person, die von Angehörigen gepflegt wird<sup>9</sup>.

- 1028 Nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über  
1/18 diplomatische Beziehungen ([SR 0.191.01](#)) und vom 24. April  
1963 über konsularische Beziehungen ([SR 0.191.02](#)) sowie  
nach der die Übereinkommen ergänzenden völkerrechtlichen  
Übung der Schweiz (nach Art. 33 AHVV) können diese Stel-  
len nicht angehalten werden, die den Arbeitgebenden im  
Empfangsstaat auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sie können  
diese Pflichten jedoch freiwillig übernehmen (vgl. Rz 1047).
- 1047 Die Beiträge können von den von der Beitragspflicht befreiten  
1/18 Arbeitgebenden gemäss [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) an der Quelle  
bezogen werden (Lohnabzug), sofern sie diesem Verfahren  
zustimmen ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#)). Der Arbeitgeber übernimmt  
die Hälfte der Beiträge (siehe Rz 1006 und 2026)
- 1059 Indessen können mit der Witwen- oder Witwerrente, auch  
wenn die Witwe oder der Witwer die Erbschaft ausgeschla-  
gen hat, die von der verstorbenen Ehefrau oder vom verstor-  
benen Ehemann bzw. von der verstorbenen eingetragenen  
Partnerin oder vom verstorbenen eingetragenen Partner ge-  
schuldeten persönlichen Beiträge – nicht aber die als Arbeit-  
geberin bzw. von ihm als Arbeitgeber geschuldeten Lohnbei-  
träge – verrechnet werden<sup>10</sup>. Näheres hierzu in der Weglei-  
tung über die Renten (RWL).
2035. Sind auf nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2034 ALV-  
1 Beiträge geschuldet, werden diese nach dem Realisierungs-  
1/18 prinzip bezogen, d.h. nach den im Realisierungsjahr gelten-  
den Beitragssätzen (Rz 2035) und den Höchstgrenzen des  
massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag, [Art. 3 Abs. 2  
AVIG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 UVV](#)). Bei Bestehen des Arbeits-  
verhältnisses zum selben Arbeitgeber und der Beitragspflicht  
im Bestimmungs- und Realisierungsjahr gilt die ALV-Höchst-  
grenze entsprechend der Erwerbsdauer im Realisierungsjahr.

<sup>9</sup> 15. Dezember 1997 AHI 1998 S. 153 –

<sup>10</sup> 20. Dezember 1950 ZAK 1951 S. 77 EVGE 1951 S. 39  
14. November 1953 ZAK 1954 S. 193 EVGE 1953 S. 285  
31. Dezember 1971 ZAK 1972 S. 421 BGE 97 V 221  
31. Oktober 1989 ZAK 1990 S. 192 BGE 115 V 341

In den übrigen Fällen entsprechend der Erwerbsdauer im Bestimmungsjahr (vgl. die Beispiele im Anhang).

2035. Beispiel

3  
1/18

2013	Lohn	Fr.	100 000
2016	Provision	Fr.	80 000

X. erhält 2016 eine Provision in der Höhe von Fr. 80 000 für 2013 vermittelte Geschäfte.

***Wegzug aus der Schweiz und Aufgabe der Erwerbstätigkeit Ende Juni 2013, kein Lohn im Jahre 2016***

Das Realisierungsprinzip gilt auch ohne Arbeitsverhältnis im Jahre 2016. Da die Beitragsdauer im Jahr 2013 weniger als ein Jahr dauert, wird die ALV-Grenze entsprechend angepasst (6 Monate = Fr. 74'100). Auf dem Betrag von Fr.80'000, werden 2.2 % Beiträge auf Fr. 74'100 abgezogen und 1 % auf Fr. 5'900.

2072 Wird trotz Mahnung die Abrechnung nicht eingereicht oder  
1/18 die Zahlung nicht geleistet, sind die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer Veranlagungsverfügung festzusetzen (s. Rz 2135 und 2148) und ist eine Ordnungsbusse zu verhängen (Rz 9014.1).

2094. Für den Zugang zum vereinfachten Verfahren wird bei tem-  
1 porären Einsätzen der Lohn nicht auf einen Jahreslohn um-  
1/17 gerechnet. Die Ausgleichskasse informiert die Arbeitgebenden über eine mögliche Anschlusspflicht bei der beruflichen Vorsorge.

2094. aufgehoben

2  
1/18

2095 Die vereinfachte Abrechnung ist nicht möglich für:  
1/18 a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ([Art. 2 Abs. 2 Bst. a BGSA](#));

- b. im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder der Ehegattinnen und Kinder ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b BGSA](#));
- c. Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Liechtenstein die täglich dorthin zurückkehren;
- d. Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Frankreich, die täglich dorthin zurückkehren und in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis, im Sitzkanton ihrer Arbeitgebenden arbeiten.

2107. Anlässlich der Abrechnung für das Beitragsjahr 2017 klärt  
 1 die Ausgleichskasse die Rechtsnatur der Arbeitgebenden  
 1/18 ab und fordert sie auf, mitzuteilen, ob sich unter den Arbeitnehmenden mitarbeitende Ehegatten oder Kinder befinden. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Arbeitgeber welche ihre Ehegatten oder Kinder beschäftigen, werden ab 1. Januar 2018 vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen. Die Ausgleichskasse hat den Arbeitgebenden den Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie informiert die zuständige Steuerbehörde und auch den Unfallversicherer, sofern ihr dieser bekannt ist.

2129 aufgehoben  
 1/18

3004 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind

- der periodische Beitragsbezug für das laufende Jahr (Rz 2005 ff.);
- die Veranlagung nach [Art. 38 AHVV](#) (Rz 2132 ff.);
- die Anpassung von Akontobeiträgen nach [Art. 24 Abs. 3](#) und [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (Rz 2050 ff.);
- der Ausgleich der Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) (Rz 2074 ff.; vgl. auch Rz 4010).

### 1/18 **2.3.1 Gesuch um Erlass und Erlass von Amtes wegen**

4008 Die Zinsen laufen ab Ablauf der Zahlungsperiode, für die sie  
 1/18 geschuldet sind, bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der



Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

- 4009 Als für ein vergangenes Kalenderjahr nachgefordert gelten  
1/18 Beiträge, die bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie geschuldet sind, nicht eingefordert werden konnten. Die Nachforderung von Beiträgen für das laufende Kalenderjahr zeitigen – mit Ausnahme des in den Rz 4024 ff. geregelten Falles – keine Zinsfolgen. Zum Begriff der Nachforderung vgl. Rz 3001 ff.
- 4010 Keine Nachforderungen für vergangene Jahre sind namentlich:  
1/18
- die Anpassung von paritätischen und persönlichen Akontobeiträgen nach [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 24 Abs. 3 AHVV](#) ([vgl. Rz 3004](#));
  - die Anpassung der Akontobeiträge für das vergangene Kalenderjahr bei paritätischen Beiträgen bis spätestens 30. Januar (Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse);
  - die Anpassung der Akontobeiträge für vergangene Kalenderjahre bei persönlichen Beiträgen sowie (vgl. dazu Rz 2047 ff. sowie [Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. f AHVV](#) e contrario);
  - die Ausgleichsforderungen nach den [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 25 Abs. 2 AHVV](#) ([Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. c, d, e und f AHVV](#) sowie Rz 4014 ff., 4017 ff., 4020 ff. und 4024 ff.);
  - die Bezahlung der tatsächlich für das vorangehende Kalenderjahr aufgrund der Abrechnung geschuldeten Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) ([Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a AHVV](#) sowie Rz 4007 f.).
4012. Bei der Nachforderung von persönlichen Akontobeiträgen  
1 sind noch keine Verzugszinsen zu berechnen und zu erheben,  
1/18 sondern dies wird erst bei der definitiven Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung vorgenommen. Die Beitragspflichtigen sind anlässlich der Nachforderung darauf hinzuweisen.

- 4013 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalen-  
1/18 derjahres, für das die Beiträge geschuldet sind, bis zur Rech-  
nungsstellung, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt  
werden ([Art. 39 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b und  
Abs. 2 AHVV](#)), andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung,  
der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149  
Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#))  
bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der  
Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7  
SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsbe-  
rechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung  
Rz 4060 ff.
- 4016 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Aus-  
1/18 gleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41<sup>bis</sup>  
Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definiti-  
ven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Kon-  
kurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der  
Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts ande-  
res bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der  
Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zin-  
senlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.
- 4019 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Ab-  
1/18 rechnungsperiode bis zur ordnungsgemässen Abrechnung.  
Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch  
die Ausgleichskasse ([Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. d und Abs. 2  
AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins  
([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209  
SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern  
der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7  
SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsen-  
lauf bei Betreuung Rz 4060 ff.
- 4023 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Aus-  
1/18 gleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41<sup>bis</sup>  
Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definiti-  
ven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Kon-  
kurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der  
Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts ande-  
res bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der

Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

- 4027 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem  
1/18 Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden, andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ([Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. d und Abs. 2, insbesondere 2. Satz in fine AHVV](#) sinngemäss), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#))<sup>11</sup>. Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.
- 4030 Bei verspäteter Abrechnung laufen die Zinsen ab dem 1. Ja-  
1/18 nuar nach Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. ab dem 1. Januar des Folgejahres, bis zur Einreichung einer ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.
4035. Die Vergütungszinsen können erst aufgrund der definitiven  
1 Beitragsverfügung berechnet und gewährt werden (vgl. na-  
1/18 mentlich Beispiel 2<sup>bis</sup> des Anhangs 1).
4056. Bei einer Anpassung der Akontobeiträge gilt es gegebenen-  
1 falls bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Betrages,  
1/18 und damit der Berechnungsgrundlage für die Verzugs- und/o-  
der Vergütungszinsen, sowie des (bzw. der) entsprechenden Zinsenlaufs (bzw. -läufe), zwischen den verschiedenen Phasen zu unterscheiden (vgl. namentlich Beispiel 2<sup>bis</sup> des Anhangs 1).

---

<sup>11</sup>

29. August

2008

9C\_738/2007

BGE 134 V 405

- 5017 Die hier in Betracht fallenden strafrechtlichen Verjährungsfristen betragen gemäss [Art. 97 StGB](#)
- 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
  - 10 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren bedroht ist;
  - 7 Jahre, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist<sup>12</sup>.
- 5068 Eine Ausnahme von dieser Verjährungsfrist von 5 Jahren besteht jedoch bei Personen, welche zu Unrecht der Versicherung unterstellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 10 Jahre<sup>13</sup>.
6009. Die Ausgleichskassen können ihre Beitragsforderungen  
1 in EU- EFTA Staaten durch ortsansässige Stellen voll-  
1/18 strecken lassen (vgl. [Art. 84 Vo 883/2004](#) und [Art. 71 ff. Vo 987/2004](#)). Beitragsforderungen werden mittels eines Beitreibungersuchens eingereicht. Die Vollstreckung wird nach dem anwendbaren Recht des ausländischen Staates durchgeführt.
- 6073 Der bestätigte Nachlassvertrag kann den überhaupt nicht ein-  
1/18 gegebenen privilegierten Forderungen entgegengehalten werden. Dies gilt auch, für eingegebene privilegierte Forderungen, die von der Sachwalterin unrichtig behandelt worden sind und wogegen sich die Ausgleichskasse im nachlassrechtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren nicht zur Wehr gesetzt hat<sup>14</sup>.

<sup>12</sup>	24. Juni	1986	ZAK 1987	S. 244	BGE	112	V	161
<sup>13</sup>	15. Juni	1971	ZAK 1972	S. 664	BGE	97	V	144
	24. Juli	1975	ZAK 1976	S. 87	–			
	3. September	1975	ZAK 1976	S. 178	BGE	101	V	180
	26. Juni	1984	ZAK 1984	S. 496	BGE	110	V	145
	20. August	2001	H21/00		BGE	127	V	209
<sup>14</sup>	13. Oktober	2016	–		BGE	142	III	705

1/18 **1.3.2 Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgebenden**  
([Art. 87 Lemma 2<sup>bis</sup> AHVG](#))

9006. Das Vergehen der Umgehung der Beitragspflicht als Arbeit-  
1 geber, begehen Arbeitgebende, die es vorsätzlich unterlas-  
1/18 sen, sich bei einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die  
Löhne ihrer Arbeitnehmer innert der Frist gemäss [Art. 36  
AHVV](#) abzurechnen.

1/18 **1.3.3 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen**  
([Art. 87 drittes Lemma AHVG](#))

1/18 **1.3.4 Übertretungen**  
([Art. 88 AHVG](#))

9014. Reichen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Abrech-  
1 nung nicht ein, so sind sie mit einer Ordnungsbusse zu bele-  
1/18 gen.

9027. Die Ausgleichskasse informiert gegebenenfalls die für den  
1 Ausschluss aus dem öffentlichen Beschaffungswesen zustän-  
1/18 dige kantonale Behörde und das an der Sachverhaltsfeststel-  
lung beteiligte kantonale Kontrollorgan über rechtskräftig ver-  
fügte Strafzuschläge ([Art. 10 BGSA](#)) und Ordnungsbussen  
([Art. 91 AHVG](#); vgl. auch [Liste der kantonalen Kontrollor-  
gane](#)).

1/18 **10. Teil: Schwarzarbeit**  
([Art. 11](#) und [Art. 12 BGSA](#))

9031 Die Ausgleichskassen arbeiten mit den kantonalen Kontrollor-  
1/18 ganen zusammen. Sie informieren das kantonale Kontrollor-  
gan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit  
machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von  
Schwarzarbeit sind ([Art. 11 Abs. 1 und 2 BGSA](#)).

- 9032 Wird der Ausgleichskasse ein Verdacht auf Verletzung der  
1/18 sozialversicherungsrechtlichen Meldevorschriften mitgeteilt,  
so führt sie eine Abklärung durch und ergreift nötigenfalls ent-  
sprechende Massnahmen ([Art. 12 Abs. 7 BGSA](#)).
- 9033 Das kantonale Kontrollorgan und die Ausgleichskasse infor-  
1/18 mieren sich gegenseitig über den Fortgang des Verfahrens  
([Art. 11 Abs. 3 BGSA](#)).  
Für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und  
[3 BGSA](#) vgl. Rz 2094 ff, Rz 4028 ff und Anhang 2. Für die  
Meldepflicht nach [Art. 10 BGSA](#) vgl. Rz 9027.1.

**11. Teil: Anhänge**

1/18

**Beispiel 2<sup>bis</sup>**

1/18

Persönliche Beiträge für das Jahr 2011 – spätere Anpassung (2014) für diese Periode durch das Mitglied, was zu einer 25% übersteigenden Differenz führt. Andererseits, sind in diesem Beispiel grundsätzlich Vergütungszinsen anzurechnen.

*Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit* : 1. Januar 2011

Akontobeiträge	voraussichtliches Einkommen	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
1. Quartal 2011	Fr. 7 500	Fr. 7 500	10. April 2011
2. Quartal 2011	Fr. 7 500	Fr. 7 500	10. Juli 2011
3. Quartal 2011	Fr. 7 500	Fr. 7 500	10. Oktober 2011
4. Quartal 2011	Fr. 7 500	Fr. 7 500	10. Januar 2012

2011/2012	Akontobeiträge 2011, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt :	Fr. 30 000
15.06.2014	Anpassung durch das Mitglied der Bemessungsgrundlage auf:	Fr. 15 000
30.06.2014	Rückzahlung der Differenz durch die Ausgleichskasse :	Fr. 15 000
15.12.2016	Steuermeldung :	Fr. 25 000
15.01.2017	Auszugleichender Betrag in Rechnung gestellt:	Fr 10 000

*Zinsberechnung*

Effektiv Geschuldete Beiträge:	Fr. 25 000
- Bezahlte Akontobeiträge bis 30.06.2014 :	Fr. 30 000 (4 x 7 500)
- Rückerstattung Beiträge nach Meldung des Mitglieds :	Fr. 15 000
- Bezahlte Akontobeiträge Ab 01.07.2014 :	Fr. 15 000 (30 000 – 15 000)
Geschuldeter Betrag gemässe Abrechnung :	Fr. 10 000 (25 000 – 15 000)

Bei Anwendung von [Art. 41<sup>bis</sup>](#)  
[Abs. 1 Bst. f AHVV](#), bestände am

1. Januar 2013 der Grenzwert auf : Fr. 6 250 (25 000 x 25 %)

*1. Verzugszinsen*

Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den geleisteten Akontozahlungen:

Vom 30.06.2014 bis 15.01.2017 : 25 000 – 15 000 = Fr. 10 000

⇒ Aufgrund der Summe der im Jahre 2011 bezahlten Akontobeiträge (15 000), ergibt sich eine Differenz von mehr als 25% (10 000 > 6 250) ab dem 01.07.2014.

*Berechnung der Verzugszinsen*

Der aufgrund der Abrechnung geschuldete Betrag ist bei der Kasse rechtzeitig eingegangen (zur Einhaltung der Fristen vgl. insb. Rz 4040 f.). Somit laufen die Verzugszinsen nur bis zum Datum der Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 15. Januar 2017 ([Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVV](#)).



Die Verzugszinsen laufen somit vom:

1. Juli 2014 bis 15. Januar 2017 auf dem Betrag von Fr. 10 000  
 $[(6 \times 30) + (2 \times 360) + 15] = 915$  Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 915 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,270.85$$

## 2. Vergütungszinsen

Allfällige Vergütungszinsen laufen erst ab dem 1. Januar des Folgejahr in dem die überflüssigen Beiträge bezahlt worden sind (Art. 41ter Abs. 2 AHVV). Daher ist die Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den bezahlten Akontis wie folgt zu berechnen:

- a. Bezahlte Akontis 2011 :  $3 \times 7\,500 = \text{Fr. } 22\,500$

Vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

$$\Rightarrow 25\,000 - 22\,500 = \text{Fr. } 2\,500$$

- b. Bezahlte Akontis 2012 :  $1 \times 7\,500 = \text{Fr. } 7\,500$

Vom 01.01.2013 bis 30.06.2014

$$\Rightarrow 25\,000 - (22\,500 + 7\,500) = \text{Fr. } -5\,000$$

- $\Rightarrow$  Da die Ausgleichskasse vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 über einen Beitragsüberschuss verfügte, werden Vergütungszinsen nach Art. 41ter Abs. 2 und 4 AHVV berechnet.

### *Berechnung der Vergütungszinsen*

Die Vergütungszinsen laufen vom

1. Januar 2013 bis 30 Juni 2014 auf einem Betrag von Fr. 5 000  
 $[360 + (6 \times 30)] = 540$  Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 540 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 375$$

Schlussendlich ergibt sich nach Verrechnung der verschiedenen Zinsen ein Verzugszinssaldo von Fr. 895.85 (1 270.85 – 375) zugunsten der Ausgleichskasse.

**Beispiel 6<sup>bis</sup>**

1/18

**Rückerstattung von persönlichen Beiträgen aufgrund der Steuermeldung***Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2012*

Akontobeiträge	voraussichtliches Einkommen	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
1. Quartal 2012	Fr. 20 000	Fr. 20 000	2012
2. Quartal 2012	Fr. 20 000	Fr. 20 000	2012
3. Quartal 2012	Fr. 20 000	Fr. 20 000	10. Oktober 2012
4. Quartal 2012	Fr. 20 000	Fr. 20 000	10. Januar 2013

2012/2013	Akontobeiträge 2012, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt:	Fr. 80 000
30.11.2017	Steuermeldung 2012:	Fr. 50 000
	Beitragsrückerstattung zugunsten des Mitglieds:	Fr. 30 000
15.12.2017	Rückerstattung 2/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 20 000
15.04.2018	Rückerstattung des verbleibenden 1/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 10 000

*Berechnung der Vergütungszinsen*

Es gibt hier zwei Möglichkeiten, welche zum gleichen Resultat führen:

**A) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen**

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:

Fr. 10 000 (60 000 – 50 000)

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017

Berechnungen:  $(4 \times 360) + (360 - 15) = 1785$  Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

**2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträge**

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013: Fr. 20 000

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017

Berechnungen :  $(3 \times 360) + (360 - 15) = 1425$  Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 3\,958.35$$

Überschüssiger Zwischensaldo am 15. Dezember 2017:

Fr. 10 000

b. Zinsenlauf vom: 16. Dezember 2017 bis 15. April 2018

Berechnungen:  $15 + (3 \times 30) + 15 = 120$  Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 120 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 166.65$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):

$2\,479.15 + 3\,958.35 + 166.65 = \text{Fr. } 6\,604.15$

**B) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen (gleich wie unter A) 1., siehe oben).**

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:  
Fr. 10 000 (60 000 – 50 000).

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017  
Berechnungen : (4 x 360) + (360 – 15) = 1785 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

**2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträgen**

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013 : Fr. 20 000,  
zu verteilen auf zwei Perioden, da die Rückerstattung durch die  
Ausgleichskasse in 2 Schritten erfolgte erstmals am 15. Dezember  
2017 und dann am 15. April 2018.

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017  
auf Fr. 10 000

Berechnungen: (3 x 360) + (360 – 15) = 1425 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,979.15$$

b. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. April 2018  
auf Fr. 10 000

Berechnungen: (4 x 360) + (3 x 30) + 15 = 1545 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1545 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2145.85$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):

$$2\,479.15 + 1\,979.15 + 2145.85 = \text{Fr. } 6\,604.15$$

**Beispiel 7**

1/11

**Ausgleich für das Jahr 2011. Die zu erstattenden Beiträge werden verrechnet bzw. gutgeschrieben.**

*Eingang der Abrechnung:* 5. Februar 2012

*Ausgleich:* 20. Juni 2012

*Zu Gunsten des Arbeitgebende auszugleichender Betrag:* Fr. 3 000.—

*Ausstand 1. Quartal 2012 nach dem 30. April:* Fr. 1 000.—

*Variante*

Kein Ausstand 1. Quartal 2012

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2012**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2012 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2012) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 20. Juni 2012 ein (Verrechnung), also verspätet.

*Zinsberechnung*

April 2012 = 30 Tage

Mai 2012 = 30 Tage

1. bis 20. Juni 2012 20 Tage

Total 80 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 80 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 11.10$$

*b. Vergütungszinsen**Zinsausrichtung*

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

*Zinsberechnung**1. bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 1. Quartal*

6. bis 28. Februar 2012	25 Tage
März 2012 =	30 Tage
April 2012 =	30 Tage
Mai 2012 =	30 Tage
1. bis 20. Juni 2012	20 Tage
Total	135 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 135 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 56.25$$

*2. bis zur Verrechnung mit den fürs 2. Quartal geschuldeten Beiträgen*

21. bis 30. Juni 2012	10 Tage
1. bis 10. Juli 2012	10 Tage
Total	20 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 20 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 5.55$$

Summe (1. + 2.): 56.25 + 5.55 = Fr. 61.80  
 oder unter Berücksichtigung der Verzugszinsen  
 (Fr. 56.25 – Fr. 11.10 = Fr. 45.15)  
 45.15 + 5.55 = Fr. 50.70

### *Variante*

### *Vergütungszinsen*

### *Zinsausrichtung*

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

### *Zinsberechnung*

*bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 2. Quartal*

6. bis 28. Februar 2012 =	25 Tage
März bis Juni 2012 =	120 Tage
1. bis 10. Juli 2012 =	10 Tage
Total	155 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 155 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 64.60$$



## 2. Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) / Musterformular

### Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Art der Tätigkeit des Betriebes \_\_\_\_\_

AHV-Abrechnungsnummer  
(falls bekannt) \_\_\_\_\_

Seit wann beschäftigen Sie Personal ?  
\_\_\_\_\_

Rechtsform des Arbeitgebers\*  
(AG, GmbH, Einzelfirma, etc.) \_\_\_\_\_

**\*Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen.**

### Angaben zum beschäftigten Personal:

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erklärt, dass

- er/sie keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 21 150 Franken übersteigt,
- die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 56 400 Franken nicht übersteigt,
- es sich bei den Arbeitnehmenden weder um mitarbeitende Ehegatten bzw. Ehegattinnen noch um mitarbeitende Kinder handelt.

### Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

---

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_